

Antworten des Gesundheitsministeriums auf Fragen von Physio Austria

Stand: 15. April 2020

In einer E-Mail von 12. April 2020 wurde Physio Austria von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz und des Krisenstabs Covid-19 folgende Information übermittelt:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 8. April 2020 betreffend die Änderungen von Maßnahmen sowie zu Auflagen und Schutzausrüstung für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen darf in Beantwortung Ihrer Fragen Folgendes mitgeteilt werden:

- **Wieweit wirken sich die [in der Pressekonferenz des Bundeskanzlers von 6. April] angesprochenen Änderungen auf die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für PhysiotherapeutInnen aus?**
- **Bedeutet diese Lockerungen im öffentlichen Raum auch einen Übergang in den Regelbetrieb für Gesundheitsberufe?**

Mit [Schreiben vom 9. April 2020, GZ 2020.0-207.763](#), betreffend die Ausübung der Physiotherapie wurden Sie bereits über die entsprechenden Rechtsgrundlagen und die Handlungsempfehlung für niedergelassene Gesundheitsberufe informiert. Mit BGBl. II Nr. 151/2020 wurde die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 nunmehr geändert: die aktuelle Fassung finden Sie hier: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011076&FassungVom=2020-04-14>

Die [Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für niedergelassene Gesundheitsberufe](#) sind weiterhin gültig und die entsprechenden Schutzvorkehrungen einzuhalten.

- **Ist ab Mai lediglich ein physiotherapeutischer Akut- oder bereits ein Normalbetrieb geplant? Welche Maßnahmen sind hier zu berücksichtigen, welche Schritte sind wann zu setzen?**

Diese Verordnungen hinsichtlich der Betretungsverbote gelten vorerst bis 30. April 2020. Über die darüber hinaus geplanten Maßnahmen können derzeit leider keine Informationen übermittelt werden, zumal Ende April die Gesamtsituation evaluiert werden wird.

- **Welche Auflagen sind genau bei Hausbesuchen zu berücksichtigen?**

Auch hier gelten nach wie vor die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums: Ist ein Hausbesuch notwendig, ist besonders auf Infektionsschutz (persönliche Schutzausrüstung, Händehygiene) zu achten.

- **Wie verhält es sich mit dem Zugang zu Pflegeeinrichtungen? Ab wann und unter welchen Auflagen können freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen die physiotherapeutische Betreuung von BewohnerInnen von Pflegeeinrichtungen und Pensionistenwohnhäusern wieder aufnehmen?**

Die Entscheidung ob eine Behandlung durch freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen in Pflegeheimen möglich ist, liegt bei den einzelnen Pflegeheimen. Die strukturellen und individuellen Maßnahmen der Pflegeheime zum Schutz der PatientInnen und MitarbeiterInnen sind jedenfalls einzuhalten. Bei der Arbeit an/mit den PatientInnen sind die Empfehlungen des Gesundheitsministeriums sowie die Anweisungen des jeweiligen Pflegeheims zu berücksichtigen.

- **Welche Vorkehrungen können getroffen werden, wenn zu behandelnde PatientInnen auf Grund des Krankheitsbildes keinen Mund-Nasenschutz tragen können bzw. diesen nicht tolerieren (wie es z.B. bei PatientInnen mit SHT passieren kann), eine Behandlung jedoch dringend erforderlich ist?**

In dieser Ausnahmesituation kann der/die PatientIn trotzdem behandelt werden, alle sonst erforderlichen Schutzmaßnahmen sind vollumfänglich anzuwenden.“